

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Haltaufderheide 563 5385 563 785385 uwe.halttaufderheide@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.06.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1545/15/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entgegennahme o. B.
Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden in Wuppertal		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 01.06.2015

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Fragestellungen

1. Wie viele Solaranlagen wurden in 2013 und 2014 genehmigt?
2. Wie viele Anlagen wurden auf denkmalgeschützten Häusern genehmigt?
3. Wie viele Anträge wurden insgesamt und bei denkmalgeschützten Häusern abgelehnt?
4. Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung?

Zu den Fragen 1. und 3:

Gem. § 68 Abs. 1 Nr. 44 a) BauO NRW sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in, an und auf Dach- und Außenwandflächen oder als untergeordnete Nebenanlagen bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei. Es wurden keine Bauanträge für sonstige Anlagen bei der Bauaufsichtsbehörde gestellt – also auch weder Genehmigungen erteilt, noch Anträge abgelehnt.

Zu den Fragen 2. und 4.

Jahre	beantragt	genehmigt	versagt
2013	2	1	1 Antrag zurück gezogen
2014	2	1	1
2015	2	voraussichtlich 1 noch im Verfahren	1

Denkmäler und Energiegewinnung durch Solaranlagen

„Bei der energetischen Ertüchtigung des historischen Baubestandes muss die Denkmaleigenschaft umfassend gewahrt werden. Die mit dem Ziel der Senkung der CO₂-Emissionen verbundenen Maßnahmen dürfen nicht zu Verlusten des baukulturellen Erbes führen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.04.2010). Viele gängige Maßnahmen bergen eine Gefahr für den historischen Baubestand. Daher sind Solaranlagen auf Denkmälern oder in ihrer unmittelbaren Umgebung sowie in Denkmalsbereichen in der Regel nicht denkmalverträglich. Die Errichtung von Solaranlagen bedarf deswegen bei Denkmälern, in Denkmalsbereichen und in der Umgebung von Denkmälern generell einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, da sie einen Eingriff in die Substanz und eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, auch im Wirkungsraum, darstellen. Die Denkmalpflege muss bei ihren Entscheidungen im Erlaubnisverfahren in jedem Einzelfall die Abwägungsgrundlagen sorgfältig ermitteln, dabei die den Denkmalwert begründenden Eigenschaftendarlegen und den Interessen des Eigentümers gegenüber stellen. Genehmigungen aufgrund von Zumutbarkeitsentscheidungen müssen wegen der Vorbildwirkung begründet sein. Übertragbare Lösungsbeispiele sollten – gemeinsam mit der Architektenschaft – erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.“...

Folgerungen

„Architektinnen und Architekten sowie Energieberaterinnen und -berater sollten immer die Gestaltungsqualität des architektonischen Umbauentwurfes und seine städtebauliche Wirkung beachten. Insbesondere der ganzheitlichen Betrachtung der energetischen Ertüchtigung, u.a. durch Verbesserung der Anlagentechnik, gezielter Dämm-Maßnahmen an den Decken zum Dach und über dem Keller, Nachrüsten von Schwachstellen wie Fenster und Außentüren, kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Die Architektenschaft und die Energieberaterinnen und -berater sollten durch Weiterbildung Kenntnisse zu historischen Bauten, Baukonstruktionen und Sanierungsvorhaben an Denkmälern gewinnen.“...

(Quelle: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland LEITFADEN DER ABTEILUNG
BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE
Informationsblatt 16.08.2010)